

Mitteilung Nr. MIT- /		
zum Antrag / zur Anfrage* nach § 36 a * GOSTVV der/des * Stadtverordneten der Fraktion/Gruppe * vom Thema:	FS - 11/2014 Bödeker, Raschen CDU-Fraktion 01.12.2014 Unterbringung Asylbewerber	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja/Nein *	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

In unserer Anfrage AF 57/2014 „Entwicklung der Asylbewerber-Zahlen in Bremerhaven vom 12.09.2014 haben wir unter Punkt 3 auch nach den Straßen gefragt, in denen in Bremerhaven Asylbewerber in Übergangsbereichen (Häuser, Wohnungen oder Heime) aufgeschlüsselt nach Stadtteilen und Straßen untergebracht sind.

Diese Frage ist in der Mitteilung MIT-AF69/2014 nicht beantwortet worden.

Wir fragen den Magistrat:

1. In welchen Immobilien sind in Bremerhaven in welcher Straße inklusive der Hausnummer Asylbewerber in der ersten Phase der Ankunft in Bremerhaven konkret untergebracht?

II. Der Magistrat hat am 04.02.15 beschlossen, auf den obigen Antrag folgende Mitteilung zu geben / die obige Anfrage* wie folgt zu beantworten:

Nach rechtlicher Beurteilung und Erörterung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist die Übermittlung von Immobilien, Straßennamen, Hausnummern und Flüchtlinge nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) zulässig. Sie ist zulässig, soweit sie für die Beantwortung von Anfragen, zur Erfüllung sonstiger Auskunfts- und Einsichtsrechte **erforderlich** ist und **überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen**.

Schutzwürdige Belange werden berührt,

- a) wenn sie aus objektiver Sicht unter Zugrundelegung durchschnittlicher Verhältnisse zu Nachteilen für die Betroffenen führen können,
- b) wenn aufgrund besonderer Umstände dem Betroffenen Nachteile entstehen können.

Welcher Art die durch die Auskunft drohenden Nachteile sind, z. B. sozialer oder persönlicher Art, ist gleichgültig.

Der Übermittlung der Daten im Rahmen der Anfrage auf Nennung der Wohnorte (Straße, Hausnummer) stehen überwiegende schutzwürdige Belange der Asylbewerber als Ausfluss des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung entgegen.

Es besteht zudem die Gefahr, dass z. B. durch Demonstrationen vor den Wohnungen der Asylbewerber und Straftaten gegen Asylbewerber selbst in den jeweiligen Wohnhäusern oder durch andere Maßnahmen Einzelner oder einer Menge das Leben, die Gesundheit oder die Selbstbestimmung sowie das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und die Privatsphäre der Asylbewerber beeinträchtigt wird. Viele Beispiele in anderen Städten zeigen, dass diese Gefahr inzwischen nicht mehr von der Hand zu weisen ist.

Darüber hinaus ist das Ziel der Anfrage nicht erkennbar.

Die Übermittlung der angefragten Daten von Asylbewerbern ist daher nicht zulässig.

Über § 18 Abs. 4 VerfBrhV als einfaches Satzungsrecht und damit nachrangiges Recht kann weder das BremDSG außer Kraft setzen noch ein weitergehendes einräumen.

Grantz
Oberbürgermeister